

# Gutachten zur Erfüllung der fachlich- inhaltlichen Kriterien eines Studienganges

<b>Datum:</b>	07./08.04.2022
<b>Fakultät:</b>	Nürnberg School of Health
<b>Studiengang:</b>	Bachelor Hebammenwissenschaft
<b>Verfahren:</b>	SoH_B-HW_EA_2022

## Inhalt

<b>Formalia</b> .....	<b>3</b>
<b>Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>5</b>
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV) .....	5
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV) .....	6
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV) .....	6
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV) .....	8
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV) .....	9
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV) .....	9
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV) .....	11
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV) .....	11
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV) .....	12
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen .....	13
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV) .....	15
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV) .....	16
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV) .....	17
2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV) .....	17
2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV) .....	17
2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV) .....	18
2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV) .....	18
<b>3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter/innengruppe</b> .....	<b>19</b>
3.1 Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung .....	19
<b>4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen</b> .....	<b>20</b>

## Formalia

Fakultät	Nürnberg School of Health (SoH)		
Standort	Klinikum Nürnberg Nord (SK) Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1 90419 Nürnberg		
Studiengang	Bachelor Hebammenwissenschaft (B-HW)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.SC)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Teilzeit <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Dual <input checked="" type="checkbox"/>
	Interdisziplinär	<input type="checkbox"/>	Kooperation <input checked="" type="checkbox"/>
	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Konsekutiv (Master)	<input type="checkbox"/>	Weiterbildend (Master) <input type="checkbox"/>
Studiendauer in Semestern	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger/innen *		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent/innen *		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>

\* Seit letzter Akkreditierung

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	-
Letzter Akkreditierungsbericht vom	-
Akkreditierung Nr. (Verfahren)	SoH_B-HW_EA_2022
Bündelverfahren (Ja/Nein)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>

## Bewertungsbasis

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV vom 13. April 2018

## Gutachtenerstellung

Datum: 08.04.2022

1. Prof. Dr. Barbara Fillenberg (professorale Gutachterin; Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften)
2. Prof. Anne Wiedermann (professorale Gutachterin; Hochschule Landshut, Fakultät Interdisziplinäre Studien)
3. Prof. Dr. Ruth Limmer (professorale Gutachterin; Technische Hochschule Nürnberg, Fakultät Sozialwissenschaften)
4. Conny Winkelmann (Vertreterin der beruflichen Praxis; freiberuflich tätige Hebamme)

5. Luise Oldendorf (studentische Gutachterin; Hochschule Fulda, Studierende des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde (B.Sc.))

### **Wichtige Abkürzungen**

APO	Allgemeine Prüfungsordnung der TH Nürnberg Georg Simon Ohm
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
EvalO	Evaluationsordnung der TH Nürnberg Georg Simon Ohm
MHB	Modulhandbuch
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StMWK	Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

# Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

## 1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang B-HW unterliegt einer berufsrechtlichen Anerkennung gemäß §12 Abs. 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen vom 22.11.2019 (Hebammengesetz – HebG). Diese erfolgte durch die Regierung Mittelfranken am 20.07.2021.

Der Studiengang wurde im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens von Studiengängen an der TH Nürnberg gemäß den Anforderungen der BayStudAkkV begutachtet.

Ein Fokus auf einen spezifischen Aspekt wurde nicht gelegt.

## 2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß § 11 bis 20 BayStudAkkV)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

#### Sachstand / Schwerpunkte

##### Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse / Verankerung

- Die Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch und der SPO §2 als übergeordnete Studienziele dokumentiert. Lernziele der einzelnen Module sind im Modulhandbuch genannt. Diese Dokumente werden u.a. auf der Homepage veröffentlicht.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1 "Qualifikationsziele /Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte" (S. 5 - 6), Kapitel 4.1. "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (S. 9 - 10)

##### Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die angestrebten Lernziele fachliche und überfachliche Aspekte umfassen

- Verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges unter Einbeziehung von Expertenteams u.a. Professor/innen, externen Vertreter/innen der beruflichen Praxis, der Gremien der TH Nürnberg und StMWK
- Zudem berufsrechtliche Anerkennung durch Regierung Mittelfranken
- Regelmäßige Absolventenbefragungen, Studiengangsevaluationen gemäß Evaluationsordnung (EvalO) sind vorgesehen.
- Bewertung bzw. Vorschläge externer Gutachter/innen im Rahmen der Erst- bzw. zukünftige Reakkreditierungen und Einbeziehung von Alumni sind vorgesehen.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 4.1. "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (S. 9 - 10), Kapitel 4.4 "Studienerfolg" (S. 15)

### **Fachlich-wissenschaftliche Anforderungen entsprechen Abschlussniveau**

- Der aktuelle Umfang, die Anforderungen bzw. Ausgestaltung des Studienganges ermöglichen eine fundierte wissenschaftliche und fachspezifische Qualifizierung, die dem Abschlussniveau des relevanten Qualifikationsrahmen Stufe 6 und dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) entspricht.
- Siehe z.B. Studienprüfungsordnung (SPO), Studienplan (SP) und Modulhandbuch (MHB) und Selbstdokumentation Kapitel 4.1. "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (S. 9)

### **Angestrebte Lernergebnisse im Einklang mit Ausbildungsprofil der Hochschule**

- Es gibt verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges (geprüft bei Systemakkreditierung). Die Lernergebnisse des Studienganges B-HW passen sehr gut zur Technischen Hochschule Nürnberg. Die TH Nürnberg hat sich strategisch neu ausgerichtet und bietet u.a. seit dem WiSe 2021/22 Studiengänge im Bereich Gesundheitswissenschaften an. Grundsätzlich kann aufgrund der verbindlichen Abläufe kein Studiengang eingerichtet oder geändert werden, der nicht zum Ausbildungsprofil der TH Nürnberg passt.

### **Angestrebte Lernergebnisse für relevante Interessenvertreter zugänglich und verbindlich geltend**

- In SPO und MHB dokumentiert und verbindlich auf Homepage veröffentlicht.

## **Entscheidungsvorschlag § 11**

Die Kriterien gemäß § 11 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: Keine

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)**

### **2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)**

#### **Sachstand / Schwerpunkte**

##### **Schlüssiger und zielgerichteter Aufbau**

- Ein schlüssiger und zielgerichteter Aufbau ist erkennbar.
- Aufbau des Curriculums und inhaltliche Abstimmung sind nach Aussage der befragten Studierenden überwiegend gut. Allerdings ist laut befragter Studierender die enge Verzahnung zum Bachelor Digitales Gesundheitsmanagement nicht immer nachvollziehbar.
- Dem Studiengang liegt ein Spiralcurriculum zu Grunde, welches sich von den grundlegend zu erwerbenden Kompetenzen ins Spezielle entwickelt, um

beispielsweise die interdisziplinären und überfachlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- Der duale interdisziplinäre Studiengang Hebammenwissenschaft zeichnet sich durch eine enge Verzahnung zwischen Theorie (SoH) und Praxis (Praxispartner und Praxiseinrichtungen) aus.
- Das Curriculum ist in 3 Studienabschnitte aufgeteilt; das Fortschreiten im Studienverlauf ist an das Bestehen von definierten Modulen gebunden, was für die Verzahnung der hochschulischen und praktischen Studienteile bedeutend ist.
- Eine Verlängerung des Ausbildungsvertrages der Studierenden mit den Praxispartnern ist um max. 1 Jahr möglich.
- Curriculum beschrieben im MHB, SP und in der Selbstdokumentation Kapitel 4.2 "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 10)

### **Lehr- und Lernformen, Praxisanteile an Studiengangcharakter und Fachkultur angepasst und vielfältig**

- Lehr- und Lernformen bzw. Praxisanteile sind angemessen und der Fachkultur angepasst. Z.B. ermöglicht das Lernen im Skills Lab und Simulationslabor einen einfacheren Transfer der Theorie und fachpraktischen Fähigkeiten in die Praxis. Ebenso kann bei Defiziten der Studierenden in der Praxis individuell am Modell geübt werden.
- **Entwicklungsbedarf 1 (§12 Abs. 1)**
- Siehe MHB, SP und Selbstdokumentation Kapitel 3.2 "Besondere Merkmale" (S. 6), Kapitel 3.3 "Besondere Lehrmethoden" (S. 7 - 8)

### **Einbindung der Studierenden in aktive Gestaltung des Studiengangs**

- Feedback der Studierenden über den Praxiseinsatz jederzeit über das hebammengeleitete Praxisreferat möglich
- Begleitende Studierende im internen Akkreditierungsverfahren
- Evaluationen und Befragungen gemäß EvalO erfolgen ab SoSe 2022
- Einbindung über Stellungnahme der Studierenden im verpflichtenden Lehrbericht für SoH (Lehrbericht erstmalig ab dem akademischen Jahr 2022)
- Zukünftig nach Fakultätsgründung: gewählte Studierendenvertreter u.a. im Fakultätsrat
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.6 "Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts" (S. 15-16)

### **Freiräume für selbstgestaltetes Studium**

- Wahlmöglichkeiten bei Auswahl der Praxispartner und hebammengeleiteten Praxiseinrichtungen
- Kostenlose Sprachkurse über das Language Center
- Teilnahme an Workshops und Veranstaltungen von Leonardo
- Offenheit der einschlägigen Fakultäten für interdisziplinäre Vernetzung
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.2 "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 12)

### Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 1

- 1) Theorie-Praxis-Transfer und Praxis-Theorie-Transfer sind zentrale Stärken unseres Hochschultypus. Die Praxisvorbereitung (TPT) ist in den Modulbeschreibungen erkennbar, der nach Aussagen der Studierenden stattfindende Praxis-Theorie-Transfer jedoch nicht.

### Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende **Empfehlung**:

1. Der Praxis-Theorie-Transfer sollte systematisch in den relevanten Modulen verankert und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden

## 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

#### Förderung der Mobilität der Studierenden

- Die Mobilität der Studierenden ist in Bezug auf Anrechnung von Leistungen aufgrund des sehr heterogenen Zuschnitts der Studiengänge der Hebammenwissenschaft an verschiedenen Hochschulen erschwert.
- **Entwicklungsbedarf 1 (§12 Abs. 1 Satz 4)**
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.2 "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 12)

### Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 1 Satz 4

- 1) Die Absicherung der Hebammentätigkeit im Ausland im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung ist derzeit aus versicherungstechnischen Gründen sowie der erschwerten Vertragsgestaltung mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen nahezu unmöglich.

### Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1 Satz 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende **Empfehlung**:

1. Die Gutachterinnen empfehlen dringend, dass die Studiengangs- und Hochschulleitung aktiv mit Regierungsbezirk und Berufsverbänden an Lösungen arbeiten, um Auslandspraxisaufenthalte für Studierende zu ermöglichen.

## 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

#### Umsetzung des Curriculums durch geeignetes und qualifiziertes Lehrpersonal

- „Berufungsprozess“ H\_2.01.02\_PB „Geeignete Lehrende gewinnen“ für Professor/innen der SoH
  - Auswahl der Lehrbeauftragten in der SoH und deren Bestellung durch den Präsidenten
  - Evaluationen verbindlich für haupt- und nebenberufliche Lehrende (siehe EvalO)
  - Didaktische Fortbildungen verbindlich für hauptberufliche Lehrende, optional für Lehrbeauftragte (siehe EvalO)
  - Lehre durch die SoH überwiegend durch hauptamtliche Lehrende; einzelne Lehrveranstaltungen durch Lehrbeauftragte
  - Lehrende, die in der Gestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden sind, erhalten eine angemessene Deputatsreduzierung aufgrund der komplexen Organisationstruktur des Studiengangs.
  - Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind vertraglich verpflichtet, nur fachlich qualifizierte Hebammen in Form von Praxisanleiter/innen zur Praxisanleitung der Studierenden in den Praxiseinsätzen einzusetzen.
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 4.2 "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 12 - 13)

#### Verbindung von Forschung und Lehre hauptsächlich durch hauptberufliche Professor/innen; Eingang der Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in den Lehrbetrieb

- Derzeit gibt es an der SoH drei Forschungsprojekte, deren Ergebnisse in die Lehrveranstaltungen mit einfließen.
  - Abschlussarbeiten werden von Professor/innen bewertet.
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 4.2 "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 13)

### Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 2

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: Keine

## 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

#### Ausreichende Ressourcen (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)

- Der Studiengang ist nach Aussage der Studierenden und Lehrenden derzeit für die aktuelle Studierendenzahl noch ausreichend ausgestattet.
- **Siehe Entwicklungsbedarfe 1 – 3 (§12 Abs. 3)**
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.2 "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 13)

### **Betreuungsrelation ermöglicht Realisierung der vorgesehenen didaktischen Konzepte und Lehrmethoden**

- Die aktuelle Betreuungsrelation an der SoH ist ausreichend.
- Der Anteil der nichthochschulischen Betreuung in der Praxis durch Praxisanleiter/innen beträgt gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben mind. 15% (zukünftig 25%).
- Eine Studierende gab an, dass die qualifizierte Praxisanleitung derzeit nicht erfüllt ist. Die Studiengangleitung konnte den Gutachterinnen die durch die SoH eingeleitete Maßnahmen beschreiben; diese ermöglichen der Studierenden nach Ansicht der Gutachterinnen einen regulären Studienverlauf ohne Nachteile.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.2 "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 13)

### **Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 3**

- 1) **Mit zunehmender Studierendenzahl (aktuell nur eine Kohorte) zeichnen sich Raumprobleme ab.**
- 2) **Aktuell gibt es noch kein eigenes Skills Lab bzw. Simulationslabor - der dringende Bedarf zeichnet sich allerdings jetzt schon ab. Bis zur Erstellung des Modulgebäudes ist eine Zwischenlösung erforderlich. Weitere Anschaffungen wie z.B. zusätzliche Simulationsmodelle können erforderlich werden.**
- 3) **Die Lehre im Simulationslabor ist personalintensiv (z.B. Entwicklung der Szenarien, Vor- und Nachbereitung der Modelle und Simulatoren bzw. deren Wartung und zugehörige Laborlogistik).**

### **Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 3**

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende **Empfehlungen**:

1. **Konsolidierung der Raumsituation. Insbesondere sollte z.B. das Skills Lab und das Simulationslabor einen dauerhaften eigenen Übungsraum und zusätzlich relevante Ausstattung mit Modellen und Simulatoren erhalten. Zudem sollte ein Pausenraum mit höherer Aufenthaltsqualität geschaffen werden.**
2. **Eine qualifizierte Hebamme sollte für das Simulationslabor eingestellt werden.**

## 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV.

### Sachstand / Schwerpunkte

#### **Adäquate Prüfungsdichte (i.d.R. 1 Prüfung/Modul, mind. 5 ECTS/Modul))**

- I.d.R. wird pro Modul eine Prüfung abgelegt.
- I.d.R. mind. 5 ECTS / Modul
- Die Prüfungsdichte wurde von den befragten Studierenden als angemessen beurteilt.
- Siehe SP, SPO, MHB

#### **Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert**

- Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Vielfalt der Prüfungsformen spiegelt die Kompetenzorientierung wieder.
- Siehe MHB, Selbstdokumentation Kapitel 4.2 "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 13)

#### **Prüfungen ermöglichen aussagekräftige und objektive Bewertung**

- Aussagekräftige und objektive Bewertung ist gegeben.
- Die Studierenden werden u.a. durch OSCE-Prüfungen auf die staatliche Prüfung vorbereitet.

### Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: Keine

## 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

#### **Studiengang in Regelstudienzeit absolvierbar (z.B. planbarer, zuverlässiger Betrieb, Überschneidungsfreiheit)**

- Gemäß Curriculum kann der Studiengang nach Ansicht der Gutachterinnen in Regelstudienzeit absolviert werden.
- Überschneidungsfreiheit und planbarer zuverlässiger Betrieb sind aktuell gegeben.
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 4.2. "Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung" (S. 14)

#### **Angemessene Arbeitsbelastung (Workload)**

- Der Workload ist nach Einschätzung der Studierenden und Gutachterinnen prinzipiell angemessen.

- Workload-Erhebungen werden zukünftig im Rahmen der Evaluationen von einzelnen Lehrveranstaltungen ab SoSe 2022 durchgeführt und mit den Studierenden besprochen.
- Workload-Aufteilung: Der Anteil des Selbststudiums ist im Studium verhältnismäßig hoch.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§12 Abs. 1 Satz 5)**

### **Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 5**

- 1) **Es ist fraglich, ob die erforderlichen Kompetenzen für die staatliche Prüfung im Selbststudium bei der bestehenden Aufteilung vollumfänglich erworben werden können. Dies gilt insbesondere für Module, die Inhalte zu Anatomie, Physiologie und Pathologie vermitteln als auch für die Übungen im Skills Lab.**

### **Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 5**

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. **Erhöhung der Lehre in Präsenz, indem z.B. das Verhältnis von Übungen zu seminaristischen Angeboten überdacht wird und/oder Verschiebung von Semesterwochenstunden (SWS) zwischen einzelnen Modulen. Soweit eine Erhöhung der Präsenzlehre nicht möglich ist: strukturierte Angebote für das Selbststudium entwickeln (z.B. angeleitetes Selbststudium, flipped classroom, Angebote durch Tutorinnen/Repetitorien, Lernen durch Lehren).**

## **2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)**

### **Sachstand / Schwerpunkte**

#### **Den besonderen Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch wird Rechnung getragen**

- Besonderer Profilanpruch: primärqualifizierendes, praxisintegrierendes duales Studium mit interdisziplinärem Charakter
- Die Qualifikationsziele und die Ausgestaltung des Curriculums sind adäquat zum Profilanpruch und zur Zielgruppe der Studierenden.
- Die curriculare Verzahnung zwischen Hochschule und Praxis analog der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV) und dem Hebammengesetz (HebG) ist gegeben.
- Die enge Verzahnung zwischen der berufspraktischen Ausbildung in den Kliniken und der theoretischen Lehre in der Hochschule wird u.a. durch die installierten Formate „hebammengeleitetes Praxisreferat“ und „Runder Tisch“ deutlich und auf einer qualitativ sehr hochwertigen Ebene umgesetzt.

- Entsprechende vertragliche Regelungen, die die Rahmenbedingungen, Organisation und auch die Qualität der Lehre an der Hochschule und in der Praxis gewährleisten sind vorhanden (Kooperationsverträge, Hospitationsverträge).
- Die Kriterien §12 Abs. 1 - 5 (siehe oben) wurden entsprechend geprüft.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2 "Besondere Merkmale" (S. 6), Vertragsmuster

### Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 6

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: Keine

## 2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

### Sachstand / Schwerpunkte

**Fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolvent/innen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen; absehbare Entwicklungen in den potentiellen Berufsfeldern werden berücksichtigt**

- Die fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der zukünftigen Absolvent/innen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen.
- Absehbare Entwicklungen in den potentiellen Berufsfeldern werden berücksichtigt. Die aktuelle Lehre ist bereits zukunftsorientiert gestaltet (internationale Ausrichtung, interdisziplinäre Perspektive, einschlägige Projekte, u.a.).

**Studieninhalte und Lehrmethoden (Verhältnis von vermitteltem Grundlagenwissen und Spezialisierungsmöglichkeiten) bereiten auf die möglichen Berufsfelder vor**

- Die Studieninhalte und Lehrmethoden bereiten auf die möglichen Berufsfelder vor.
- Die interprofessionelle und interdisziplinäre Ausbildung ist profildbildendes Merkmal des Studiengangs (siehe Kurzprofil in der Selbstdokumentation). Dies wird bisher über gemeinsame Veranstaltungen mit Studierenden im Studiengang sowie durch Erfahrungen in der Praxis in der Zusammenarbeit mit Vertreter/innen verschiedener medizinischer Berufe eingelöst. Bezüge zu sozialwissenschaftlichen Ausbildungsinhalten und Bezüge zur Sozialen Arbeit – jenseits von empirischer Sozialforschung – werden nur in verhältnismäßig geringem Umfang in den Modulen hergestellt. Die in der Selbstdokumentation dargelegten Überlegungen zur Überarbeitung des Studiengangs (siehe S. 16) dürften zu einer weiteren Reduktion der sozialwissenschaftlichen Bezüge führen.  
(Das Modul HW-IL 01 umfasst die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Public Health; in der Selbstdokumentation ist eine Reduktion des Umfangs von Übungen in diesem Modul angedacht. Das Modul HW-IL 06 erstreckt sich über 2

Semester und sieht eine interdisziplinäre Projektarbeit vor; es wird erwogen, das Modul zu streichen und durch ein Modul zu internationaler Hebammenarbeit zu ersetzen).

- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§13 Abs. 1)**

**Berufsvorbereitende Studieneinheiten, wie beispielsweise Studienprojekte oder betreute Praktika werden entsprechend der Fachrichtung und in angemessenem Umfang in den Studienverlauf integriert**

- Ist gegeben.

**Prüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze**

- Prüfung erfolgt u.a. durch Akkreditierungen, die zukünftigen Evaluationen und dem Lehrbericht bzw. den Jahresgesprächen mit der Vizepräsidentin Bildung.
- Siehe u.a. Selbstdokumentation Kapitel 4.3 "Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studienganges" (S. 14)

**Systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses (auch international)**

- Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erfolgt u.a. durch die Vernetzung der Studiengangleitung mit den Berufsverbänden (z.B. Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft) auf nationaler und internationaler Ebene.

### **Entwicklungsbedarf § 13 Abs. 1**

- 1) **Sozialwissenschaftliche Bezüge erscheinen derzeit in den Studieninhalten unterrepräsentiert.**

### **Entscheidungsvorschlag § 13 Abs. 1**

Die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende **Empfehlung**:

1. **Die Gutachterinnen empfehlen dringend, die sozialwissenschaftlichen Bezüge in den Studieninhalten bei einer Überarbeitung des Studiengangs zu stärken.**

Die Gutachterinnengruppe sieht hier u.a. folgende mögliche Ansatzpunkte:

- a. Eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten mit Übungsanteilen (z.B. im Rahmen angeleiteten Selbststudiums) sollte zu Beginn des Studiums einen festen Platz behalten. Über das Prüfungsformat sollte abgesichert werden, dass alle Studierenden die Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt haben. Hier bewährt sich beispielsweise eine Portfolioprüfung.
- b. Modul HW-IL 06: Es wird erwogen dieses Modul grundsätzlich umzugestalten und beispielsweise dem Thema der internationalen Hebammenarbeit zuzuordnen (s. Selbstbericht S. 16). Die Gutachterinnengruppe hält eine solche Änderung für problematisch, da damit die Möglichkeiten einer interprofessionellen Ausbildung eingeengt würden und empfiehlt ein Format, das für verschiedene vertiefende

Interessen der Studierenden geöffnet werden kann. So sieht das bestehende Modul grundsätzlich eine interdisziplinäre Projektarbeit über 2 Semester vor. Neben dem Projektmanagement sollte eine fachlich-inhaltliche Vertiefung und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Disziplinen für die Studierenden möglich sein. D.h. es wäre zu überdenken, ob digitale Fertigkeiten und neue Technologien bei jedem Projektthema gesetzt sind oder ob auch Projekte an der Schnittstelle zu anderen Themen (z.B. Kliniksozialarbeit; frühe Hilfen; Gewaltschutz; Jugendhilfe) ermöglicht werden können. Auch das Thema internationale Hebammenarbeit könnte als eine Vertiefungsmöglichkeit hier platziert werden. Grundsätzlich sollten die Kompetenzen zum Projektmanagement Hand in Hand mit der Auseinandersetzung mit relevanten inhaltlichen Fragestellungen der Hebammenwissenschaften entwickelt werden.

- c. Die Forschungskompetenzen werden bisher über die Module HW-IL 01 (Teile der 5 SWS), HW-IL 04 (8 SWS) und HW 13 (5 SWS) in erheblichen Umfang ausgebildet. Insbesondere bei Modul HW-IL 04 (8 SWS) ist für die Gutachterinnengruppe noch nicht erkennbar, wie die Ausbildung der Methodenkompetenz mit inhaltlichen Fragestellungen der Hebammenwissenschaften verknüpft werden soll. Dies ist bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs dringend zu bedenken. Zudem sollen folgende Überlegungen bei der Umgestaltung von Modulen im Zuge der geplanten Überarbeitung des Studiengangs geprüft werden:
- Ggf. Reduktion von SWS im Modul HW-IL 04 zugunsten anderer Module; im Gegenzug Erhöhung des angeleiteten Selbststudiums (z.B. Praxisforschung in Projektgruppen).
  - Verzahnung von Modul HW-IL-04 mit dem Modul HW-IL 06 um eine substantielle Forschungsarbeit zu einem gewählten interdisziplinären Thema zu ermöglichen.
  - Einführung von allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern aus dem Bereich der Sozialwissenschaften/Sozialen Arbeit (z.B. Sexualpädagogik, Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, Familienberatung, Kooperation und Vernetzung)

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

#### Kontinuierliches Monitoring des Studiengangs

- Praxisordner/Tätigkeitskataloge der Studierenden
- „Runder Tisch“ (Hauptamtliche Kolleg/innen und Vertreter/innen der Ausbildungsstätten)
- Ab dem akademischen Jahr 2022: jährlicher Lehrbericht mit anschließendem Jahresgespräch mit Vizepräsidentin Bildung
- Evaluationen gemäß EvalO ab SoSe 2022
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.4 "Studienerfolg" (S. 15), Kapitel 4.6 "Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts" (S. 15-16)

### Einbeziehung der Fokusgruppen in das Monitoring

- Praxisordner der Studierenden
- Studierende über Stellungnahme im Lehrbericht ab SoSe 2022
- Ggf. zukünftige Beteiligung der Studierenden am Format „Runder Tisch“
- (Alle Fokusgruppen über internes Akkreditierungsverfahren)
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 4.4 "Studienerfolg" (S. 15), Kapitel 4.6 "Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts" (S. 16)

### Maßnahmen werden abgeleitet, entsprechend kommuniziert, umgesetzt und deren Wirksamkeit geprüft

- Maßnahmen werden ggf. im Lehrbericht ab dem Akademischen Jahr 2022 dokumentiert und von dem/der Studiendekan/in verfolgt. Es gibt diesbezüglich ein jährliches Gespräch des/der Vizepräsident/in Bildung mit dem/der Studiendekan/in.
- Wirksamkeit wird überprüft (z.B. im Gespräch mit dem/der Vizepräsident/in Bildung).
- Kommunikation erfolgt über die entsprechenden Gremien oder direkt mit den Beteiligten

### Entscheidungsvorschlag § 14

Die Kriterien gemäß § 14 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: Keine

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

#### Umsetzung des Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fakultät bzw. im Studiengang

- Es gibt ein Gleichstellungskonzept der Hochschule (siehe Homepage der TH).
- Chancengleichheit ist nach Aussage der Studierenden gegeben.
- **Kollegialer Rat:** Das bestehende Auswahlverfahren begünstigt eine hohe Homogenität der Studierenden. Hier sollten Überlegungen zur Erhöhung der Diversität stattfinden. Nützlich könnte hier die Einordnung des eigenen Verfahrens auf einer empirischen Grundlage sein (z.B. Vergleich der soziodemographischen Merkmale von Studierenden der Hebammenwissenschaften mit den Merkmalen von Studierenden an Hochschulstandorten, an denen ein anderes Auswahlverfahren praktiziert wird).
- RaPO §5, APO §10, ggf. Selbstdokumentation Kapitel 4.5 "Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich" (S. 15)

### Barrierefreiheit der Fakultät

- Bauliche Barrierefreiheit besteht im Rahmen der üblichen Vorgaben für öffentliche Gebäude.

### Nachteilsausgleich bei Prüfungen

- Nachteilsausgleich muss gemäß APO §10 gewährt werden.
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 4.5 "Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich" (S. 15)

### Entscheidungsvorschlag § 15

Die Kriterien gemäß § 15 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: Keine

## 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)

Nicht zutreffend

## 2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)

Das Konzept ist in der Selbstdokumentation zum Systemakkreditierungsverfahren an der TH Nürnberg („QM\_THN\_ausführlich.pdf“) dargelegt und wurde im Rahmen der Systemakkreditierung geprüft.

## 2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

Das QM-Konzept wird hochschulweit vorgegeben und umgesetzt.

**Kollegialer Rat:** Es bietet sich an, das bestehende Format des „Runden Tisches“ aktiv zu nutzen, um den Austausch und die gemeinsame Weiterentwicklung von Lehre, Forschung und Praxis der Disziplin voranzutreiben. Möglichkeiten wären z.B.

- Generierung von Forschungsfragen aus der Praxis für studentische Forschungsprojekte generieren (z.B. Modul HW-IL 06 oder Bachelorarbeiten) oder die Entwicklung von Drittmittelforschung
- Begleitung der Praxis durch fachlichen Input und Anfragen
- Einbezug von Kolleg/innen anderer Fakultäten
- Mitwirkung von Studierenden am Runden Tisch

- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 4.6 "Umsetzung des Qualitätsmanagement-konzepts" (S. 15 - 16)

### Entscheidungsvorschlag § 19

Die Kriterien gemäß § 19 BayStudAkkV sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter/innengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: Keine

Die Gutachter/innengruppe gibt folgende Empfehlungen: Keine

## 2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

Siehe Prüfbericht Kap. 7 „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ und oben Kap. 2.2.7 „Besonderer Profilanpruch“

- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 4.7 "Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen" (S. 16 - 18)
- Gemäß der Rückmeldungen der Studierenden ist die Betreuung bei der SoH und den meisten Praxispartnern gut bis sehr gut. Bei Auffälligkeiten oder Beschwerden werden unmittelbar entsprechende Maßnahmen. Sollte der Studienfortschritt gefährdet sein, kann der Kooperationsvertrag aufgehoben werden. Für die betroffene Studierende wird eine Alternative gesucht.

## 2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

### Sachstand / Schwerpunkte

Nicht zutreffend

### 3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter/innengruppe

#### 3.1 Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung

- Trotz der Neuentwicklung wirkt dieser komplexe Studiengang passgenau konzipiert und zugleich innovativ. Insbesondere durch die wissenschaftliche Ausrichtung erwerben die Studierenden Kompetenzen, die über die berufspraktischen Anforderungen hinausgehen und der Weiterentwicklung der Hebammenwissenschaft und der Professionalisierung dienen.
- Besonders überzeugend bewerten die Gutachterinnen das Spiralcurriculum, das den Studierenden ermöglicht, die anspruchsvollen Kompetenzen den jeweiligen Anforderungen entsprechend auszubilden.
- Studierende werden seitens der SoH sehr engmaschig, insbesondere durch die Praxisbegleitung, betreut. Dieses Format dient in besonderer Weise dem Theorie-Praxis-Transfer. Die Organisation ist durch das hebammengeleitete Praxisreferat der SoH fachlich sehr gut aufgestellt. Im berufspraktischen Einsatz erfolgt diese Betreuung durch die Praxisanleitung, deren Umfang ebenfalls durch das Praxisreferat überwacht wird.
- Die bereits vorhandene Ausstattung und die aufgezeigte Weiterentwicklung des Studiengangs im angedachten neuen Gebäude hinsichtlich der im Hebammenstudiengang erforderlichen Lehre im Skills Lab und Simulationslabor ist positiv hervorzuheben.
- Die Studierenden loben die enge Verzahnung und den Transfer des theoretischen Wissens, das vor dem praktischen Einsatz im Skills Lab bzw. Simulationslabor vertieft wird. Dadurch wird einerseits die handwerkliche Arbeit gestärkt andererseits unterstützt diese Methode zugleich eine reflektierte Praxis.
- Die interprofessionelle Lehre und die interdisziplinären Perspektiven werden derzeit durch die gemeinsamen Veranstaltungen mit Studierenden des Bachelorstudiengangs Digitales Gesundheitsmanagement sowie in der berufspraktischen Ausbildung der Vertreter/innen anderer medizinischen und Therapieberufe eingelöst. Das breite Spektrum der Disziplinen der TH Nürnberg sollte künftig stärker genutzt werden. Die Gutachterinnengruppe und die befragten Studierenden empfehlen z.B. Lehrangebote insbesondere der Fakultät Sozialwissenschaften stärker einzubeziehen (z.B. interprofessionelles Lernen in Gebieten der frühen Hilfen, Arbeit mit Familien in prekären Lebenslagen, Pränatal-Diagnostik).
- Die Studierenden merken an, dass insbesondere in den Fächern Anatomie, Physiologie wie auch der Pathologie eine Verschiebung der Lehre zugunsten der Präsenz an der Hochschule wünschenswert ist. Das heißt, das Selbststudium sollte zu Gunsten der Präsenzlehre reduziert und die SWS in diesen Fächern erhöht werden.
- Um die interdisziplinäre Perspektive und die interprofessionelle Ausbildung weiter zu stärken, sollte geprüft werden, inwieweit die Module HW-IL 04 und HW-IL 06 aufeinander abgestimmt werden können, Wahlmöglichkeiten bei der Entwicklung

von Forschungsfragen eröffnet werden, die den Anschluss an andere Disziplinen erleichtern.

## 4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen

Auflagen		BayStud AkkV (§)
1	Keine	

Empfehlungen		BayStud AkkV (§)
1	Der Praxis-Theorie-Transfer sollte systematisch in den relevanten Modulen verankert und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden	<b>§12 Abs. 1</b> Curriculum
2	Die Gutachterinnen empfehlen dringend, dass die Studiengangs- und Hochschulleitung aktiv mit Regierungsbezirk und Berufsverbänden an Lösungen arbeiten, um Auslandspraxisaufenthalte für Studierenden zu ermöglichen.	<b>§12 Abs. 1 (4)</b> Mobilität
3	Konsolidierung der Raumsituation. Insbesondere sollte z.B. das Skills Lab und das Simulationslabor einen dauerhaften eigenen Übungsraum und zusätzlich relevante Ausstattung mit Modellen und Simulatoren erhalten. Zudem sollte ein Pausenraum mit höherer Aufenthaltsqualität geschaffen werden.	<b>§12 Abs. 3</b> Ressourcen
4	Eine qualifizierte Hebamme sollte für das Simulationslabor eingestellt werden.	<b>§12 Abs. 3</b>
5	Erhöhung der Lehre in Präsenz, indem z.B. das Verhältnis von Übungen zu seminaristischen Angeboten überdacht wird und/oder Verschiebung von SWS zwischen einzelnen Modulen.  Soweit eine Erhöhung der Präsenzlehre nicht möglich ist: Strukturierte Angebote für das Selbststudium entwickeln (z.B. angeleitetes Selbststudium; flipped classroom; Angebote durch Tutorinnen/Repetitorien; Lernen durch Lehren).	<b>§12 Abs. 5</b> Studierbarkeit
6	Die Gutachterinnen empfehlen dringend, die sozialwissenschaftlichen Bezüge in den Studieninhalte bei einer Überarbeitung des Studiengangs zu stärken.	<b>§13 Abs. 1</b> Fachlich- inhaltliche Gestaltung